→ Rates für Gegenseitige Wirt-Komplexschaftshilfe. das -> programm für die weitere 'Ver-Vervollkommnung tiefung und der Zusammenarbeit und wicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der gliedsländer des RGW, die zahlreichen zweiseitigen Freundschaftsund Beistandsverträge zwischen sozialistischen Staaten sowie ihre mehrseitigen Abkommen über Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und die Bildung entsprechender internationaler Organisationen. Die Prinzipien und Normen des so-V. .unterscheiden zialistischen qualitativ von den Prinziund Normen des allgemeidemokratischen V. wenn bestimmte Prinzipien des sozialistischen V. ihrem Wortlaut nach mit solchen des demokratischen V. übereinstimmen (z. B. die der staatlichen Souveränität. Nichteinmischung usw.), ist ihr Inhalt doch davon bedaß sie unlösbar mit stimmt, dem grundlegenden Prinzip des sozialistischen V., dem Prinzip sozialistischen Internationalismus. verbunden sind und nur auf seiner Grundlage richverstanden und angewandt tig Sie werden können. stehen in Widerspruch keinem Z11 den zwingende Rechtskraft besitzenden Prinzipien des allgemeinverbindlichen demokratischen V., stellen vielmehr sondern qualitative Weiterentwicklung dieser Prinzipien dar. die den Bedingungen und Erfordernissen der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern entspricht.

völkerrechtliche Anerkennung -*■ Anerkennung

völkerrechtlicher Vertrag: Vereinbarung zwischen zwei oder

mehreren Staaten, durch wechselseitige Rechte und Pflichdieser Staaten begründet. geändert oder aufgehoben werden und die den Regeln des -->■ Völkerrechts unterliegt. Der v. V. ist heute die wichtigste Ouelle des Völkerrechts. V. V. können die verschiedensten Bezeichnungen haben: Vertrag, Abkommen, Pakt, Traktat, Konvention, Deklaration, Kommunique, koll usw. Eine konkret festgelegte Bedeutung der einen anderen Bezeichnung gibt nicht; den Vertragsparteien steht es frei, die Bezeichnung zu wählen. Nach der Anzahl der Vertragsteilnehmer wird zwischen zweiseitigen (bilateralen) mehrseitigen (multilateralen) trägen unterschieden, bei mehr-Verträgen wiederum seitigen zwischen offenen und geschlossenen. Offenen v. V. kann sich ieder Staat entsprechend der im Vertragstext vorgesehenen anschließen, während der Beitritt geschlossenen Verträgen mit Zustimmung der Vertragspartner möglich ist. In der Regel werden v. V. schriftlich abge-schlossen. Zweiseitige v. V. werden gewöhnlich in zwei Sprachen, mehrseitige Verträge einer oder zwei Sprachen ausgefertigt. Gegenwärtig werden in der Vertragspraxis mehrseitige v. V. oft in vier oder fünf Spraden sog. UNO-Sprachen Chinesisch, Franzö-(Russisch, sisch. Englisch und Spanisch), ausgefertigt. Der Unterzeichnung

v. V. oft in vier oder fünf Sprachen, den sog. UNO-Sprachen (Russisch, Chinesisch, Französisch, Englisch und Spanisch), ausgefertigt. Der Unterzeichnung eines v. V. geht häufig die Paraphierung voraus, d. h. die vorläufige Unterzeichnung eines vereinbarten Vertragstextes (oder seiner einzelnen Artikel) mit den Initialen (Paraphen) der Bevollmächtigten der vertragschließenden Seiten zum Zeichen der Billigung des Vertragstextes. Nach der Unterzeichnung wird der